



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 22.02.2024

Öffentlich einsehbar bis: 22.08.2024

Meldungsnummer: UV02-0000003565

Publizierende Stelle



Bezirksgericht Winterthur, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur

Gerichtlicher Entscheid gegen FI-Immobau GmbH

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

FI-Immobau GmbH
CHE-344.040.673
Hegifeldstrasse 1a
8404 Winterthur

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

betreffend **Organisationsmangel**

Es wird verfügt:

1. Das Doppel der Eingabe des Handelsregisteramts des Kantons Zürich vom 30. Januar 2024 wird der Antragsgegnerin zugestellt.
2. Der Antragsgegnerin wird eine **Frist von 20 Tagen** ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand herzustellen.

Bei Säumnis oder unbehelflichen Einwendungen würde durch Urteil des Gerichts die Auflösung der Antragsgegnerin und ihre Liquidation nach den Konkursregeln angeordnet (Art. 819 OR in Verbindung mit Art. 731b Abs. 1^{bis} Ziff. 3 OR).

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

3. Der rechtmässige Zustand kann hergestellt werden, indem die Antragsgegnerin
- ein gültiges Domizil eintragen lässt.
4. An die Antragsgegnerin ergehen folgende Hinweise:

- Eine allfällige Behebung des Mangels während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen. Das Gericht behandelt nur das vorliegende Verfahren.
- Bei Behebung des Mangels während des Laufs der Frist gemäss Ziff. 2 dieser Verfügung wird das Gericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren ist daraufhin wegen Gegenstandslosigkeit durch Verfügung des Gerichts zu beenden.
- Erfolgt die Behebung des Mangels nach Fällung des Urteils durch das Gericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Antragsgegnerin steht es aber offen, beim Gericht ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.
- Eingaben an das Gericht haben schriftlich zu erfolgen.

5. ...

Geschäftsnummer: EO240010-K_Z01

Entscheiddatum: 02.02.2024

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Einzelgericht summarisches Verfahren

Frist: 20 Tage

Frist von 20 Tagen ab Publikation

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Winterthur
Lindstrasse 10
8400 Winterthur